

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen<sup>(1)</sup>

(1999/C 83/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1999) 67 endg. — 98/0228 (SYN)

(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrages von der Kommission vorgelegt am 11. Februar 1999)

<sup>(1)</sup> ABl. C 286 vom 15.9.1998, S. 6.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Erwägung 3

Es ist erwiesen, daß die im bisherigen Umfang fortdauernde Emission von ozonabbauenden Stoffen die Ozonschicht weiterhin signifikant schädigt. Deshalb sind weitere Maßnahmen erforderlich, um einen ausreichenden Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu gewährleisten.

Es ist erwiesen, daß die im bisherigen Umfang fortdauernde Emission von ozonabbauenden Stoffen die Ozonschicht weiterhin signifikant schädigt. Der Ozonabbau hat in der südlichen Hemisphäre im Jahr 1998 sein bisher größtes Ausmaß erreicht. Im Frühjahr hat in drei der letzten vier Jahre der Ozonabbau über der Arktis ein bedrohliches Ausmaß erreicht. Die durch den Ozonabbau bewirkte erhöhte Belastung durch UV-B-Strahlung stellt eine ernste Gefahr für Mensch und Umwelt dar. Deshalb sind weitere Maßnahmen erforderlich, um einen ausreichenden Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu gewährleisten.

Erwägung 9

Die zunehmende Verfügbarkeit von Ersatzstoffen für Methylbromid sollte eine im Vergleich zum Montrealer Protokoll beschleunigte Einstellung der Produktion und Verwendung von Methylbromid ermöglichen. Eine solche beschleunigte Einstellung ist von anderen Vertragsparteien des Protokolls bereits vorgesehen. Bei kritischen Verwendungszwecken in der Landwirtschaft und besonderen Situationen könnte die Einstellung der Verwendung von Methylbromid dagegen ernsthafte technische oder wirtschaftliche Schwierigkeiten verursachen. Für solche Fälle sollten Ausnahmen vorgesehen werden, die die Produktion und das Inverkehrbringen von Methylbromid nach der Einstellung der Verwendung ermöglichen.

Aufgrund des wesentlichen Beitrags von Methylbromid zum Ozonabbau, seiner hohen Toxizität und der zunehmenden Verfügbarkeit von Ersatzstoffen sollte eine im Vergleich zum Montrealer Protokoll beschleunigte Einstellung der Produktion und Verwendung von Methylbromid möglich sein. Eine solche beschleunigte Einstellung ist von anderen Vertragsparteien des Protokolls bereits vorgesehen. Bei kritischen Verwendungszwecken in der Landwirtschaft und besonderen Situationen könnte die Einstellung der Verwendung von Methylbromid dagegen ernsthafte technische oder wirtschaftliche Schwierigkeiten verursachen. Für solche Fälle sollten Ausnahmen vorgesehen werden, die die Produktion und das Inverkehrbringen von Methylbromid nach der Einstellung der Verwendung ermöglichen. Damit die Erteilung von Ausnahmen auf wirklich kritische Anwendungen beschränkt bleibt, sollte ein Mechanismus vorgesehen werden, der eine gemeinschaftsweite Kontrolle der Verwendung von Methylbromid gewährleistet.

## Erwägung 8a (neu)

Die Kommission hat die Möglichkeit, auch nach der Einstellung der Produktion bzw. Verwendung von geregelten Stoffen unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen für wesentliche Verwendungszwecke zu gewähren. Dabei muß sichergestellt sein, daß Ausnahmen insbesondere für medizinische Anwendungen gewährt werden sollten.

## Erwägung 11a (neu)

Die Einstellung der Produktion und Verwendung von geregelten Stoffen erfordert eine Umstellung auf neue Technologien oder Ersatzstoffe. Dies könnte insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu Problemen führen. Die Mitgliedstaaten sollten daher Möglichkeiten prüfen, um die KMU durch entsprechende Fördermaßnahmen bei den erforderlichen Veränderungen zu unterstützen.

## Artikel 2, neue Begriffsbestimmung

*Zwischen den Begriffsbestimmungen für „teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe“ und „Ausgangsstoff“ einzufügen:*

- „neuer Stoff“: Stoffe des Anhangs IA in Reinform oder in einem Gemisch, unverarbeitet, nach Verwendung, Rückgewinnung oder Aufarbeitung. Diese Definition erstreckt sich jedoch nicht auf Stoffe, die in einem Fertigerzeugnis enthalten sind, außer in Behältern, die für die Beförderung oder Lagerung solcher Stoffe verwendet werden, und nicht auf unbedeutende Mengen eines neuen Stoffs, die versehentlich oder zufällig während eines Herstellungsverfahrens oder aus Ausgangsstoffen, die nicht chemisch reagieren, entstehen.

## Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d)

- iii) Ab 1. Januar 2003 zur Herstellung von Polyurethanschaumstoffen für Einrichtungen, von flexibel beschichteten laminierten Schaumstoffen und von Polyurethanverbundplatten, sofern die beiden letztgenannten nicht für Kühltransporte verwendet werden;
- iv) Ab 1. Januar 2004 zur Herstellung aller Schaumstoffe;
- iii) Ab 1. Januar 2003 zur Herstellung aller Schaumstoffe;

## Artikel 5 Absatz 6

Die Kommission kann auf Antrag einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates nach dem in Artikel 17 festgelegten Verfahren vorübergehende Ausnahmen genehmigen, aufgrund deren die Verwendung und das Inverkehrbringen teilhalogener Fluorchlorkohlenwasserstoffe abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 1 und des Artikels 4 Absatz 3 erlaubt werden, sofern nachgewiesen wird, daß es für eine bestimmte Verwendung keine technisch und wirtschaftlich herstellbaren Ersatzstoffe oder machbare Alternativtechnologien gibt bzw. diese nicht verwendet werden können.

Die Kommission kann auf Antrag einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates nach dem in Artikel 17 festgelegten Verfahren befristete Ausnahmen genehmigen, aufgrund deren die Verwendung und das Inverkehrbringen teilhalogener Fluorchlorkohlenwasserstoffe abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 1 und des Artikels 4 Absatz 3 erlaubt werden, sofern nachgewiesen wird, daß es für eine bestimmte Verwendung keine technisch und wirtschaftlich herstellbaren Ersatzstoffe oder machbare Alternativtechnologien gibt bzw. diese nicht verwendet werden können.

## Artikel 15

Rückgewinnung bereits verwendeter geregelter Stoffe, Fluorchlorkohlenwasserstoffe, sonstige vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1-Trichlorethan, teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe und teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, die in

- Kälte- und Klimaanlage,
- Lösungsmittel enthaltenden Einrichtungen,
- Brandschutzvorrichtungen und Feuerlöschern oder
- Hartschaum

enthalten sind, werden, falls praktikabel, bei der Wartung der genannten Einrichtungen bzw. vor deren Abbau oder Entsorgung zur Vernichtung nach von den Vertragsparteien zugelassenen Verfahren oder nach anderen umweltpolitisch annehmbaren Vernichtungstechnologien oder zu Recycling- oder Aufarbeitungszwecken zurückgewonnen.

Die Mitgliedstaaten fördern gegebenenfalls die Errichtung von Einrichtungen zur Zerstörung, zum Recycling und zur Rückgewinnung solcher Stoffe. Zu diesem Zweck legen die Mitgliedstaaten Mindestanforderungen für die Befähigung des Wartungspersonals fest.

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission bis zum 31. Dezember 2001 die Systeme, die zur Förderung der Rückgewinnung bereits verwendeter geregelter Stoffe eingesetzt werden, einschließlich der bereits verfügbaren Einrichtungen, sowie die Mengen bereits verwendeter Stoffe, die zurückgewonnen, recycelt, aufgearbeitet oder vernichtet wurden.

Rückgewinnung bereits verwendeter geregelter Stoffe, Fluorchlorkohlenwasserstoffe, sonstige vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1-Trichlorethan, teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe und teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, die in

- Kälte- und Klimaanlage,
- Lösungsmittel enthaltenden Einrichtungen,
- Brandschutzvorrichtungen und Feuerlöschern oder
- Hartschaum

enthalten sind, werden, falls praktikabel, bei der Wartung der genannten Einrichtungen bzw. vor deren Abbau oder Entsorgung zur Vernichtung nach von den Vertragsparteien zugelassenen Verfahren oder nach anderen umweltpolitisch annehmbaren Vernichtungstechnologien oder zu Recycling- oder Aufarbeitungszwecken zurückgewonnen.

Geregelte Stoffe zur Verwendung als Kühlmittel und zu Brandschutzzwecken dürfen nicht in Einwegbehältern in Verkehr gebracht werden.

Die Mitgliedstaaten fördern gegebenenfalls die Errichtung von Einrichtungen zur Zerstörung, zum Recycling und zur Rückgewinnung solcher Stoffe. Zu diesem Zweck legen die Mitgliedstaaten Mindestanforderungen für die Befähigung des Wartungspersonals fest.

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission bis zum 31. Dezember 2001 die Systeme, die zur Förderung der Rückgewinnung bereits verwendeter geregelter Stoffe eingesetzt werden, einschließlich der bereits verfügbaren Einrichtungen, sowie die Mengen bereits verwendeter Stoffe, die zurückgewonnen, recycelt, aufgearbeitet oder vernichtet wurden.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Diese Bestimmung berührt nicht die Anwendung der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle<sup>(1)</sup> und die nach Artikel 2 Absatz 2 dieser Richtlinie ergriffenen Maßnahmen.

## Artikel 19 Absatz 2

Richtet die Kommission ein Informationsersuchen an ein Unternehmen, so übermittelt sie zugleich eine Durchschrift dieses Ersuchens an die zuständige Behörde desjenigen Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet das Unternehmen seinen Sitz hat, und legt die Gründe dar, weshalb sie diese Informationen benötigt.

## Artikel 19 Absatz 3

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten führen die Untersuchungen durch, die die Kommission aufgrund dieser Verordnung für erforderlich hält.

## Artikel 19 Absatz 5

Die Kommission trifft geeignete Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der gemäß diesem Artikel erhaltenen Informationen zu gewährleisten.

## Artikel 20a (neu)

## KAPITEL Va

## NEUE STOFFE

*Artikel 20a***Neue Stoffe**

Diese Bestimmung berührt nicht die Anwendung der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle<sup>(1)</sup> und die nach Artikel 2 Absatz 2 dieser Richtlinie ergriffenen Maßnahmen.

Richtet die Kommission ein Informationsersuchen an ein Unternehmen, so übermittelt sie zugleich eine Durchschrift dieses Ersuchens an die zuständige Behörde desjenigen Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet das Unternehmen seinen Sitz hat.

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten führen die Untersuchungen durch, die die Kommission aufgrund dieser Verordnung für erforderlich hält. Darüber hinaus führen die Mitgliedstaaten bei der Einfuhr von geregelten Stoffen strichprobenartige Kontrollen durch und teilen der Kommission die entsprechenden Pläne sowie die Ergebnisse der Kontrollen mit.

Die Kommission fördert den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden untereinander sowie zwischen den nationalen Behörden und der Kommission anhand geeigneter Maßnahmen. Die Kommission trifft geeignete Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der gemäß diesem Artikel erhaltenen Informationen zu gewährleisten.

1. Herstellung, Freigabe zum freien Verkehr in der Gemeinschaft und aktiver Veredelungsverkehr, Inverkehrbringen und Verwendung der in Anhang IA aufgeführten Stoffe sind verboten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39.

<sup>(1)</sup> ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39.

---

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

---

---

GEÄNDERTER VORSCHLAG

---

2. Die Kommission wird gegebenenfalls Stoffe, bei denen es sich zwar nicht um geregelte Stoffe handelt, die nach Ansicht der Wissenschaftlichen Bewertungsgruppe des Montrealer Protokolls aber ein erhebliches Ozonabbaupotential haben, zur Aufnahme in Anhang IA vorschlagen; die Kommission kann auch Ausnahmen von Absatz 1 vorschlagen.

Anhang IA (neu)

**NEUE STOFFE**

Bromchlormethan

---